



StB Ramón Brasow
Gesellschafter-Geschäftsführer
SineCura Steuerberatungsgesellschaft mbH

StBin Marie-Christin Anders
Niederlassungsleiterin Bischofswerda

Aktuelle Steuerinformationen Stand 06.2023



Inhaltsverzeichnis:

Alle Steuerzahler

- Veräußerung der Haushälfte nach Ehescheidung mitunter zu versteuern
- Alleinerziehend: Wann liegt eine Haushaltsgemeinschaft vor?

Freiberufler und Gewerbetreibende

- Schriftsteller, Künstler und Co.: Erhöhte Betriebsausgabenpauschalen

Gesellschafter und Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften

- Keine Verrechnung vororganschaftlicher Verluste im Organkreis
- Ertragsteuerliche Behandlung von Genussrechtskapital

Personengesellschaften und deren Gesellschafter

- „Untreuer Gesellschafter“: Einkünftezurechnung bei unrechtmäßigem Betriebsausgabenabzug
- Betriebsaufspaltung: Neue Rechtsprechung zur personellen Verflechtung gilt erst ab 2024

Umsatzsteuerzahler

- Temporäre Absenkung der Umsatzsteuer für Lieferungen von Gas und Wärme

Arbeitgeber

- Pflegeversicherung: Neue Beitragssätze ab 1.7.2023 in der Pipeline

Arbeitnehmer

- Keine Werbungskosten: Umschulungskosten nach Erwerbstätigkeit ohne Berufsausbildung
- Unentgeltliche Übertragung von GmbH-Anteilen muss kein Arbeitslohn sein

Abschließende Hinweise

- Steuerfreie Inflationsausgleichsprämie: Diese Arbeitnehmer sind begünstigt
- Broschüre: Steuertipps für Menschen mit Renten- und Pensionseinkünften
- Verzugszinsen
- Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 06/2023

Alle Steuerzahler

Veräußerung der Haushälfte nach Ehescheidung mitunter zu versteuern

Da in Deutschland rund jede dritte Ehe wieder geschieden wird, hat folgende Entscheidung des Bundesfinanzhofs eine gewisse Breitenwirkung: **Veräußert der geschiedene Ehegatte** im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung anlässlich der Ehescheidung **seinen Miteigentumsanteil an dem gemeinsamen Einfamilienhaus an den früheren Ehepartner**, kann **der Verkauf als privates Veräußerungsgeschäft der Besteuerung** unterliegen.

Hintergrund

Private Veräußerungsgeschäfte mit Grundstücken, bei denen **der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als zehn Jahre** beträgt, unterliegen der Spekulationsbesteuerung. Ausgenommen sind aber Wirtschaftsgüter, die

- im Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken (**1. Alternative**) oder
- im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken (**2. Alternative**) genutzt wurden.

Der Ausdruck **„Nutzung zu eigenen Wohnzwecken“** setzt in beiden Alternativen voraus, dass eine Immobilie zum Bewohnen dauerhaft geeignet ist und vom Steuerpflichtigen auch bewohnt wird. **Der Steuerpflichtige muss das Gebäude zumindest auch selbst nutzen**; unschädlich ist, wenn er es gemeinsam mit seinen Familienangehörigen oder einem Dritten bewohnt.

Ein Gebäude wird auch dann zu eigenen Wohnzwecken genutzt, wenn es der Steuerpflichtige **nur zeitweilig bewohnt**, sofern es **ihm in der übrigen Zeit als Wohnung zur Verfügung steht**. Denn eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken setzt keine Nutzung als Hauptwohnung voraus. Zudem muss sich dort **nicht der Schwerpunkt der persönlichen und familiären Lebensverhältnisse befinden**.

Beachten Sie: Eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken liegt hingegen nicht vor, wenn der Steuerpflichtige die Wohnung **entgeltlich oder unentgeltlich an einen Dritten überlässt**, ohne sie zugleich selbst zu bewohnen.

Sachverhalt

Der Ehemann (EM) zog im August 2015 aus dem im Miteigentum der Eheleute stehenden Einfamilienhaus (Kaufvertrag: Dezember 2008) aus. Die Ehe, aus der ein in 2007 geborener Sohn hervorging, wurde im Juni 2017 geschieden.

In der Folge drohte die Ehefrau (EF) dem EM die Zwangsversteigerung des Hauses an, sollte er seinen Miteigentumsanteil nicht an sie veräußern. Mit Scheidungsfolgenvereinbarung (August 2017) veräußerte EM schließlich seinen Miteigentumsanteil an EF.

Das Finanzamt unterwarf den Gewinn aus dem Verkauf des Miteigentumsanteils der Einkommensteuer. Dies bestätigten sowohl das Finanzgericht München als nun auch der Bundesfinanzhof.

Keine Zwangslage im Streitfall

Eine **ein privates Veräußerungsgeschäft ausschließende Zwangslage** (wie z. B. bei einer **Enteignung** oder einer Zwangsversteigerung) lag nicht vor. Zwar hatte die geschiedene Ehefrau ihren Ex-Partner erheblich unter Druck gesetzt. Letztlich hat dieser seinen Anteil an dem Einfamilienhaus aber **freiwillig veräußert**.

Beachten Sie: Der Steuerpflichtige hat seinen Miteigentumsanteil im Rahmen der Scheidungsfolgenvereinbarung **willentlich veräußert**. Ob er sich dabei in einer **wirtschaftlichen oder emotionalen Zwangssituation** befand, ist grundsätzlich ohne Bedeutung. **Der Motivlage** kommt – abgesehen von den Fällen, in denen der Verlust des Eigentums (**wegen eines Hoheitsakts**) der freien Willensentschließung des Steuerpflichtigen entzogen ist – regelmäßig keine Relevanz zu.

Keine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken

Im Streitfall erfolgte **keine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken**. Denn ein in Scheidung befindlicher Ehegatte nutzt das in seinem Miteigentum stehende Immobilienobjekt nicht mehr zu eigenen Wohnzwecken, **wenn er ausgezogen ist und nur noch sein geschiedener Ehegatte und das gemeinsame Kind weiterhin dort wohnen**.

Beachten Sie: In seiner Urteilsbegründung stellte der Bundesfinanzhof heraus: Eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken liegt nur vor, wenn **unterhaltsberechtigten Personen** (wie Kinder) typischerweise **zur Lebens- oder Wirtschaftsgemeinschaft des Steuerpflichtigen** gehören. Dies ist bei dauernd getrenntlebenden Ehegatten, die nicht mehr Teil einer Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft sind, jedoch nicht der Fall. Damit erfolgte im Streitfall **eine schädliche Mitbenutzung des Einfamilienhauses durch die geschiedene Ehefrau**.

Quelle: BFH-Urteil vom 14.2.2023, Az. IX R 11/21, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 234682; BFH, PM Nr. 23/2023 vom 13.4.2023

Alleinerziehend: Wann liegt eine Haushaltsgemeinschaft vor?

Seit dem Jahr 2023 beträgt **der Grundentlastungsbetrag für Alleinerziehende mit einem Kind** pauschal 4.260 EUR pro Jahr (davor waren es 4.008 EUR). Dieser Betrag erhöht sich **für jedes weitere Kind**, für das ebenfalls die Voraussetzungen des § 24b Einkommensteuergesetz (EStG) erfüllt werden, um jeweils 240 EUR. Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg musste sich nun mit der Frage beschäftigen, wann **eine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person vorliegt, die den Entlastungsbetrag ausschließt**. Es kam zu folgenden (positiven) Ergebnissen:

Nimmt eine alleinerziehende Mutter neben ihren Kindern zwei syrische Brüder, von denen einer volljährig und einer minderjährig ist, in ihren Haushalt auf, so ist **die gesetzliche Vermutung einer Haushaltsgemeinschaft** (§ 24b Abs. 3 S. 2 EStG) mit dem volljährigen Syrer widerlegt, wenn dieser als Mieter im Haushalt wohnt, **als Mieter typischerweise nicht an der Haushaltsführung beteiligt ist** und typischerweise auch nicht verpflichtet ist, über seine Miete hinaus finanzielle Beiträge zum Haushalt der Steuerpflichtigen zu leisten.

Die gesetzliche Vermutung erfasst lediglich einen Volljährigen, der **nicht als Mieter und/oder Flüchtling im Haushalt lebt**, sondern aufgrund einer persönlichen Beziehung zum Steuerpflichtigen (z. B. als Freund oder Freundin) dort wohnt und sich **typischerweise am Haushalt finanziell oder tatsächlich beteiligen wird**.

Quelle: FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 28.2.2023, Az. 6 K 6205/19, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 234646

Freiberufler und Gewerbetreibende

Schriftsteller, Künstler und Co.: Erhöhte Betriebsausgabenpauschalen

Unternehmer können ihre **tatsächlichen Betriebsausgaben** von ihren Betriebseinnahmen absetzen und so den steuerpflichtigen Gewinn reduzieren. Manche Unternehmer können **aber auch pauschale Betriebsausgaben** geltend machen – und diese Pauschalen wurden durch das Bundesfinanzministerium nun **mit Wirkung ab 2023 deutlich angehoben**.

Die Höhe der Pauschale ist **von der jeweiligen Berufsgruppe** und **der Höhe der jährlichen Betriebseinnahmen** abhängig. Es gibt folgende Pauschalen:

<p>1. Fallgruppe</p> <p>Hauptberufliche selbstständige schriftstellerische oder journalistische Tätigkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betriebsausgabenpauschale in Prozent der Einnahmen: 30 % • jährlicher Höchstbetrag: 3.600 EUR (zuvor: 2.455 EUR)
<p>2. Fallgruppe</p> <p>Wissenschaftliche, künstlerische oder schriftstellerische Nebentätigkeit (auch Vortrags- oder nebenberufliche Lehr- und Prüfungstätigkeit), soweit es sich nicht um eine Tätigkeit i. S. des § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz („Übungsleiterfreibetrag: 3.000 EUR“) handelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betriebsausgabenpauschale in Prozent der Einnahmen: 25 % • jährlicher Höchstbetrag: 900 EUR (zuvor: 614 EUR); wird für alle Nebentätigkeiten, die unter die Vereinfachungsregelung fallen, nur einmal gewährt

Beachten Sie: Selbstverständlich haben die Steuerpflichtigen auch die Möglichkeit, **etwaige höhere Betriebsausgaben nachzuweisen**.

Merke: Mit Schreiben vom gleichen Tag wurden auch die Pauschalen bei der Kindertagespflege nach § 22 Sozialgesetzbuch VIII erhöht.

Quelle: BMF-Schreiben vom 6.4.2023, Az. IV C 6 - S 2246/20/10002 :001, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 234665; BMF-Schreiben vom 6.4.2023, Az. IV C 6 - S 2246/19/10004 :004, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 234649

Gesellschafter und Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften

Keine Verrechnung vororganschaftlicher Verluste im Organkreis

Während des Bestehens **der Organschaft** können laufende Verluste der Organgesellschaft nicht zu einem Verlustvortrag auf Ebene der Organgesellschaft führen. Ebenso können **vorvertragliche Verluste der Organgesellschaft nicht auf den Organträger übertragen werden** und somit in den Organkreis einfließen. Demzufolge bleiben vororganschaftliche Verluste der Organgesellschaft während des Organisationsverhältnisses ungenutzt. So lautet die Sichtweise des Bundesfinanzministeriums.

Zum Hintergrund: Verpflichtet sich eine **Organgesellschaft** durch einen Gewinnabführungsvertrag, ihren Gewinn an ein einziges anderes gewerbliches Unternehmen (**Organträger**) abzuführen, ist das Einkommen der Organgesellschaft unter gewissen Voraussetzungen dem Organträger zuzurechnen (§ 14 Abs. 1 Körperschaftsteuergesetz). Der **Gewinnabführungsvertrag** muss auf mindestens fünf Jahre abgeschlossen und während seiner gesamten Geltungsdauer durchgeführt werden.

Mit dem aktuellen Schreiben nimmt das Bundesfinanzministerium zu **einem Urteil des Bundesfinanzhofs aus 2021** Stellung. Dieser hatte in seiner Begründung ausgeführt, dass **eine Umwandlung** auch zu einem Wert oberhalb des Buchwerts und bis zum gemeinen Wert vorgenommen werden könnte, um so bei der Organgesellschaft **bestehende vororganschaftliche Verluste zu nutzen**.

Quelle: BMF-Schreiben vom 10.2.2023, Az. IV C 2 - S 2770/19/10006 :008, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 234947; BFH-Urteil vom 11.8.2021, Az. I R 27/18, Rz. 25

Ertragsteuerliche Behandlung von Genussrechtskapital

Das Bundesfinanzministerium hat sich zur ertragsteuerlichen Behandlung von Kapital geäußert, das vor allem **Kapitalgesellschaften durch die Einräumung von Genussrechten erhalten**.

In dem Schreiben der Finanzverwaltung geht es insbesondere **um diese Aspekte:**

- Abgrenzung von Genussrechtskapital **zu anderen Kapitalüberlassungen**,
- Steuerbilanzielle **Abgrenzung von Fremd- und Eigenkapital**,
- **Ansatz einer Verbindlichkeit** in der Bilanz und
- Zahlungen auf Genussrechtskapital **bei der Einkommensermittlung**.

Quelle: BMF-Schreiben vom 11.4.2023, Az. IV C 6 - S 2133/19/10004 :002, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 234948

Personengesellschaften und deren Gesellschafter

„Untreuer Gesellschafter“: Einkünftezurechnung bei unrechtmäßigem Betriebsausgabenabzug

Grundsätzlich ergibt sich der für die Verteilung der Einkünfte **relevante Gewinnverteilungsschlüssel einer Mitunternehmerschaft** entweder aus dem Gesetz oder aus den gesellschaftsrechtlichen Vereinbarungen. Bisher war strittig, wie mit der **Zurechnung von Mehrgewinnen** umzugehen ist, die durch einen Gesellschafter aufgrund **einer unberechtigten Entnahme** entstanden sind („**untreuer Gesellschafter**“). Mit folgendem Sachverhalt hat sich der Bundesfinanzhof jüngst befasst:

Sachverhalt

An der AB-GbR (Ingenieurbüro) waren A und B hälftig beteiligt. Der Gewinn wurde durch Einnahmen-Überschussrechnung ermittelt. B hatte eine Vielzahl privater Aufwendungen (insgesamt 14.500 EUR) ohne Zustimmung des A aus Gesellschaftsmitteln beglichen (u. a. Reisen und Erwerb privater Gegenstände). Daher kündigte A das Gesellschaftsverhältnis fristlos und schied aus der GbR aus. Sein Anteil wuchs B zu, der das Ingenieurbüro als Einzelunternehmer fortführte.

Nach Überprüfung der Gewinnermittlung sah das Finanzamt den Betrag von 14.500 EUR als nicht betrieblich veranlasst an und erhöhte den Gesamtgewinn der GbR auf 69.000 EUR. Den Mehrgewinn rechnete das Finanzamt den Gesellschaftern A und B jeweils hälftig zu.

Gesellschafter A begehrte allerdings, den Mehrgewinn i. H. von 14.500 EUR allein seinem ehemaligen Mitgesellschafter zuzurechnen und nur den restlichen laufenden Gesamthandsgewinn hälftig zu verteilen. Weil das Finanzgericht Berlin-Brandenburg die Klage als unbegründet abwies, wandte sich A an den Bundesfinanzhof – und hier war er schließlich erfolgreich.

Ein Mehrgewinn, der aus der Korrektur nicht betrieblich veranlasster Betriebsausgaben stammt und im laufenden Gesamthandsgewinn enthalten ist, ist bei der Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschussrechnung **abweichend vom allgemeinen Gewinnverteilungsschlüssel** zuzurechnen, wenn die Aufwendungen **ausschließlich einem Mitunternehmer zugutegekommen sind**.

Beachten Sie: Bei der **Einnahmen-Überschussrechnung** ist es unerheblich, ob ein Ersatzanspruch der GbR gegen den untreuen Gesellschafter durchsetzbar und werthaltig ist. Da bei dieser Art der Gewinnermittlung das **Zu- und Abflussprinzip** gilt, kommt es zu keinem aktiverbaren Ausgleichsanspruch. Ein **etwaiger Ersatzanspruch** der Gesellschaft ist **erst zu berücksichtigen, wenn er erfüllt wird**.

Merke: Demgegenüber ist bei der Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich („Bilanzierung“) zu prüfen, ob ein werthaltiger Ersatzanspruch besteht, der zu aktivieren ist.

Quelle: BFH-Urteil vom 28.9.2022, Az. VIII R 6/19, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 232573

Betriebsaufspaltung: Neue Rechtsprechung zur personellen Verflechtung gilt erst ab 2024

Auch eine nur mittelbar über eine Kapitalgesellschaft gehaltene Beteiligung an einer Besitzpersonengesellschaft kann **die Voraussetzung der personellen Verflechtung** erfüllen und damit **eine Betriebsaufspaltung begründen**. Dies hat der Bundesfinanzhof 2021 entschieden und damit **seine bisherige Rechtsprechung geändert**. Das Bundesfinanzministerium hat nun mitgeteilt, dass **die neue Sichtweise aus Vertrauensschutzgründen erst ab dem Veranlagungszeitraum 2024** zu berücksichtigen ist.

Hintergrund

Die **Vermietung oder Verpachtung eines Grundstücks** des Privatvermögens führt grundsätzlich zu **Einkünften aus Vermietung und Verpachtung**. Anders verhält es sich bei einer **Betriebsaufspaltung**. Diese hat zur Folge, dass die Verpachtung auf der **gewerblichen Ebene** erfolgt und **das Grundstück somit Betriebsvermögen wird**.

Eine Betriebsaufspaltung kann **Vor- und Nachteile** mit sich bringen:

- Einerseits birgt eine unerkannte Betriebsaufspaltung die Gefahr **der ungewollten Aufdeckung stiller Reserven**, wenn die sachliche oder personelle Verflechtung endet.
- Andererseits kann die Betriebsaufspaltung aber auch als Gestaltungselement bewusst eingesetzt werden, um **z. B. die Haftung zu beschränken**.

Eine Betriebsaufspaltung liegt vor, wenn

- ein Unternehmen (**Besitzunternehmen**) eine wesentliche Betriebsgrundlage an eine gewerblich tätige Personen- oder Kapitalgesellschaft (**Betriebsunternehmen**) zur Nutzung überlässt (**sachliche Verflechtung**) und
- **eine Person oder mehrere Personen zusammen** (Personengruppe) sowohl das Besitzunternehmen als auch das Betriebsunternehmen in dem Sinne **beherrschen**, dass sie in der Lage sind, in beiden Unternehmen einen einheitlichen geschäftlichen Betätigungswillen durchzusetzen (**personelle Verflechtung**).

Bundesfinanzhof ändert seine Rechtsprechung

Nach bisheriger Rechtsprechung konnte **eine Beteiligung** der an der Betriebsgesellschaft beteiligten Gesellschafter **an der Besitzgesellschaft**, die **nur mittelbar über eine Kapitalgesellschaft besteht**, **nicht zu einer personellen Verflechtung führen**.

Nach der neuen Sichtweise des 4. Senats des Bundesfinanzhofs kann **die Herrschaft über die Besitzpersonengesellschaft** auch über eine mittelbare Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft ausgeübt werden und eine personelle Verflechtung begründen.

Beachten Sie: Entscheidend ist, ob eine Person oder eine Personengruppe **ihren Willen in der Betriebs- und Besitzgesellschaft durchsetzen kann** – und dies ist auch bei einer **mittelbaren Beherrschung** möglich.

Merke: Der vom Bundesfinanzministerium gewährte Vertrauensschutz ist zu begrüßen. Dennoch ist zu beachten, dass etwaige Umstrukturierungsmaßnahmen zur Vermeidung einer Betriebsaufspaltung bis Ende 2023 abgeschlossen sein müssen.

Quelle: BMF-Schreiben vom 21.11.2022, Az. IV C 6 - S 2240/20/10006 :002, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 234822

Umsatzsteuerzahler

Temporäre Absenkung der Umsatzsteuer für Lieferungen von Gas und Wärme

Die bayerische Finanzverwaltung (Bayerisches Landesamt für Steuern, Verfügung vom 30.3.2023, Az. S 7220.1.1-11/12 St33) hat sich **zur befristeten Senkung des Umsatzsteuersatzes für Lieferungen von Gas über das Erdgasnetz sowie für Lieferungen von Wärme über ein Wärmenetz** geäußert. Der ermäßigte Steuersatz von 7 % **gilt befristet vom 1.10.2022 bis 31.3.2024**.

Arbeitgeber

Pflegeversicherung: Neue Beitragssätze ab 1.7.2023 in der Pipeline

Es ist **mit dem Grundgesetz unvereinbar**, dass beitragspflichtige Eltern **in der sozialen Pflegeversicherung** unabhängig von der Zahl der von ihnen **betreuten und erzogenen Kinder** mit gleichen Beiträgen belastet werden. Dies hat das Bundesverfassungsgericht 2022 entschieden und den Gesetzgeber aufgefordert, **eine Neuregelung** zu treffen. Ein **Gesetzesentwurf** liegt nun vor.

Derzeit gelten in der Pflegeversicherung **folgende Beitragssätze** (unterteilt nach Arbeitgeber (AG) und Arbeitnehmer (AN)):

- **Allgemein:** 3,05 % (AG: 1,525 %; AN: 1,525 %)
- **Kinderlose:** 3,40 % (AG: 1,525 %; AN: 1,875 %)
- **Allgemein Sachsen:** 3,05 % (AG: 1,025 %; AN: 2,025 %)
- **Kinderlose Sachsen:** 3,40 % (AG: 1,025 %; AN: 2,375 %)

Ab Juli 2023 ist Folgendes geplant: Bei **kinderlosen** Mitgliedern soll ein Beitragssatz von 4 % gelten. Bei Mitgliedern **mit einem Kind** sind 3,4 % vorgesehen. **Ab zwei Kindern** soll der Beitrag während der Erziehungsphase **um 0,25 % je Kind bis zum fünften Kind** weiter abgesenkt werden (max. also 1 %). Der Abschlag soll aber nur bis zum Ablauf des Monats gelten, in dem das jeweilige Kind **das 25. Lebensjahr vollendet** hat. Das heißt für Mitglieder

- **ohne Kinder:** 4 % (AG: 1,7 %; AN: 2,3 %)
- **mit einem Kind:** 3,40 % (lebenslang: AG: 1,7 %; AN: 1,7 %)
- **mit zwei Kindern:** 3,15 % (AG: 1,7 %; AN: 1,45 %)
- **mit drei Kindern:** 2,90 % (AG: 1,7 %; AN: 1,2 %)
- **mit vier Kindern:** 2,65 % (AG: 1,7 %; AN: 0,95 %)
- **ab fünf Kindern:** 2,4 % (AG: 1,7 %; AN: 0,7 %)

In Sachsen sollen AG 1,2 % zahlen. Zieht man vom jeweiligen Gesamtbeitrag den AG-Anteil ab, ergibt sich der AN-Anteil, z. B. für Mitglieder ohne Kinder: 4 % (AG: 1,2 %; AN: 2,8 %).

Quelle: Gesetz zur Unterstützung und Entlastung in der Pflege, Regierungsentwurf vom 5.4.2023

Arbeitnehmer

Keine Werbungskosten: Umschulungskosten nach Erwerbstätigkeit ohne Berufsausbildung

Aufwendungen für eine Berufsausbildung sind **ohne den vorherigen Abschluss einer Erstausbildung** nicht als Werbungskosten abzugsfähig. Dies gilt selbst dann, wenn der Steuerpflichtige **zuvor langjährig Einkünfte aus einer gewerblichen Tätigkeit** erzielt hat. Der Bundesfinanzhof hat diese Entscheidung mit dem eindeutigen Wortlaut des § 9 Abs. 6 Einkommensteuergesetz (EStG) begründet.

Hintergrund

Nach § 9 Abs. 6 EStG sind Aufwendungen des Steuerpflichtigen **für seine Berufsausbildung oder für sein Studium nur dann Werbungskosten**, wenn dieser **zuvor bereits eine Erstausbildung** (Berufsausbildung oder Studium) abgeschlossen hat oder wenn die Berufsausbildung oder das Studium im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattfindet.

Beachten Sie: Scheidet ein Abzug als Werbungskosten aus, bleibt nur **der beschränkte Sonderausgabenabzug bis zu 6.000 EUR im Kalenderjahr**.

Merke: Da während einer Umschulung oft keine bzw. nur geringe Einnahmen erzielt werden, führen Werbungskosten regelmäßig zu einem vortragsfähigen Verlust, der sich dann in den Jahren der Berufsausübung steuermindernd auswirkt. Demgegenüber bleiben Sonderausgaben bei fehlenden Einkünften in demselben Jahr wirkungslos. Denn hier ist keine jahresübergreifende Verrechnung möglich.

Quelle: BFH-Urteil vom 15.2.2023, Az. VI R 22/21, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 234824

Unentgeltliche Übertragung von GmbH-Anteilen muss kein Arbeitslohn sein

Die **unentgeltliche Übertragung von Anteilen an einer GmbH durch die GmbH-Gesellschafter auf eine leitende Angestellte der GmbH** führt bei dieser **nicht zu Einkünften aus nichtselbstständiger Tätigkeit**, wenn die Zuwendung durch die Gesellschafter **nicht maßgeblich durch das Dienstverhältnis** veranlasst ist. Dies hat das Finanzgericht Sachsen-Anhalt entschieden.

Zuwendungen durch Dritte

Im Streitfall erfolgte die Übertragung der Gesellschaftsanteile nicht vom Arbeitgeber, sondern **von den Gesellschaftern des Arbeitgebers, also von Dritten**. Doch auch bei der Zuwendung eines Dritten kann ausnahmsweise Arbeitslohn vorliegen, wenn die Zuwendung **ein Entgelt für eine Leistung bildet**, die der Arbeitnehmer im Rahmen des Dienstverhältnisses für seinen Arbeitgeber erbringt, erbracht hat oder erbringen soll. Voraussetzung ist jedoch, dass sie sich **für den Arbeitnehmer als Frucht seiner Arbeit** für den Arbeitgeber darstellt und im Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis steht.

Beachten Sie: Dagegen liegt dann kein Arbeitslohn vor, wenn die Zuwendung wegen anderer Rechtsbeziehungen oder wegen sonstiger, **nicht auf dem Dienstverhältnis beruhender Beziehungen zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber** gewährt wird. Entsprechendes gilt, wenn die Zuwendung auf anderen Rechtsbeziehungen zwischen Arbeitnehmer und Drittem gründet.

Kein Arbeitslohn im Streitfall

Im Streitfall war **keine Gegenleistung** vereinbart. Es war auch nicht geregelt, dass die Übertragung etwa für in der Vergangenheit oder in der Zukunft zu erwartende Dienste der Angestellten erfolgen sollte. **Die Übertragung erfolgte vorbehalts- und bedingungslos**, zumal auch keinerlei Haltefrist für die Anteile vereinbart oder geregelt wurde.

Es handelte sich um **eine Übertragung der Anteile im Rahmen der Unternehmensnachfolge**, die den Fortbestand des Unternehmens sichern sollte. Es standen also **gesellschaftsrechtliche strategische Überlegungen im Vordergrund**.

Das Finanzgericht kam bei der Würdigung der Gesamtumstände schließlich zu dem Schluss, dass die Zuwendung **dem nicht einkommensteuerbaren, allenfalls schenkungsteuerlich relevanten Bereich** zuzuordnen ist.

Quelle: FG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 27.4.2022, Az. 3 K 161/21, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 232096

Abschließende Hinweise

Steuerfreie Inflationsausgleichsprämie: Diese Arbeitnehmer sind begünstigt

Durch die in § 3 Nr. 11c Einkommensteuergesetz (EStG) geregelte **Inflationsausgleichsprämie** können Arbeitgeber ihren Beschäftigten einen Betrag **bis zu 3.000 EUR steuer- und abgabenfrei** gewähren. Es handelt sich um eine freiwillige Leistung, die **in der Zeit vom 26.10.2022 bis Ende 2024** erfolgen kann, wobei auch anteilige Zahlungen möglich sind. Unter Berücksichtigung der vom Bundesfinanzministerium veröffentlichten FAQ (Stand: 5.4.2023), können **folgende Arbeitnehmer** von der Inflationsausgleichsprämie profitieren:

Eine steuerfreie Inflationsausgleichsprämie können **nur Arbeitnehmer im steuerlichen Sinne** erhalten – und zwar unabhängig von der Art ihrer Beschäftigung.

Hier **einige Beispiele:**

- kurzfristig Beschäftigte und Minijobber,
- Auszubildende,
- Arbeitnehmer in Elternzeit oder Kurzarbeit,
- Arbeitnehmer in der aktiven oder passiven Phase der Altersteilzeit,
- Beziehende von Vorruhestandsgeld,
- Versorgungsbeziehende.

Merke: Da die Zahlung steuer- und beitragsfrei ist, wird sie bei Minijobbern nicht auf die Minijobgrenze (seit 1.10.2022: 520 EUR) angerechnet.

Nach den FAQ können **auch Vorstände und Gesellschafter-Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften** die Inflationsausgleichsprämie steuerfrei erhalten, sofern **der steuerliche Arbeitnehmerbegriff** erfüllt ist.

Allerdings sind hier die **Regelungen zur verdeckten Gewinnausschüttung** zu beachten. Ist die Zahlung nämlich **durch das Gesellschaftsverhältnis** veranlasst, ist sie beim Gesellschafter-Geschäftsführer zu versteuern (**Einkünfte aus Kapitalvermögen**). Zudem entfällt bei der Kapitalgesellschaft der Abzug als Betriebsausgaben.

Merke: Insbesondere bei einem alleinigen Gesellschafter-Geschäftsführer könnte es in der Praxis mitunter schwierig sein, den Fremdvergleich zu bestehen. Denn um eine verdeckte Gewinnausschüttung zu vermeiden, müsste er darlegen können, dass die Zahlung in der Branche oder in Vergleichsbetrieben üblich ist.

Es kann aber auch genügen, dass leitenden Angestellten unterhalb der Ebene des Geschäftsführers eine Vergütung gezahlt wird, um den Fremdvergleich zu bestehen. Letztlich wird es hier (wie so oft) auf den Einzelfall ankommen.

Broschüre: Steuertipps für Menschen mit Renten- und Pensionseinkünften

Das Finanzministerium Nordrhein-Westfalen hat seine **16-seitige Broschüre** „Steuertipps für Menschen mit Renten- und Pensionseinkünften“ aktualisiert (Stand: März 2023; unter www.iww.de/s7881). Die Broschüre beinhaltet Informationen für Menschen, die **im Ruhestand Renten- oder Pensionseinkünfte (und ggf. weitere Einkünfte)** beziehen.

Verzugszinsen

Für die Berechnung der Verzugszinsen ist seit dem 1.1.2002 der Basiszinssatz nach § 247 BGB anzuwenden. Die Höhe wird jeweils zum 1.1. und 1.7. eines Jahres neu bestimmt.

Der **Basiszinssatz** für die Zeit vom 1.1.2023 bis zum 30.6.2023 beträgt **1,62 Prozent**.

Damit ergeben sich folgende Verzugszinsen:

- **für Verbraucher** (§ 288 Abs. 1 BGB): **6,62 Prozent**
- für den **unternehmerischen Geschäftsverkehr** (§ 288 Abs. 2 BGB): **10,62 Prozent***

* für Schuldverhältnisse, die vor dem 29.7.2014 entstanden sind: 9,62 Prozent.

Der für die Berechnung der Verzugszinsen anzuwendende Basiszinssatz betrug seit dem 01.07.2016 bis 31.12.2022 -0,88 %.

Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 06/2023

Im Monat Juni 2023 sollten Sie insbesondere folgende Fälligkeitstermine beachten:

Steuertermine (Fälligkeit):

- **Umsatzsteuer** (Monatszahler): 12.6.2023
- **Lohnsteuer** (Monatszahler): 12.6.2023
- **Einkommensteuer** (vierteljährlich): 12.6.2023
- **Kirchensteuer** (vierteljährlich): 12.6.2023
- **Körperschaftsteuer** (vierteljährlich): 12.6.2023

Bei einer **Scheckzahlung** muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstermin vorliegen.

Beachten Sie: Die für alle Steuern geltende dreitägige Zahlungsschonfrist bei einer verspäteten Zahlung durch Überweisung endet **am 15.6.2023**. Es wird an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass diese Zahlungsschonfrist ausdrücklich nicht für Zahlung per Scheck gilt.

Beiträge Sozialversicherung (Fälligkeit):

Sozialversicherungsbeiträge sind spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig, für den **Beitragsmonat Juni 2023 am 28.6.2023**.

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.

Impressum

Herausgeber:

SineCura Steuerberatungsgesellschaft mbH
Hainstraße 5
01097 Dresden

Redaktion:

Steuerberater Ramón Brasow

Berufsbehörde:

Steuerberaterkammer Sachsen

Die obenstehenden Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.